

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 2 (1912)

Heft: 2

Artikel: Das Neujahrsgeschenk der bernischen Juristen an Professor Huber

Autor: A.Z.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-633107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

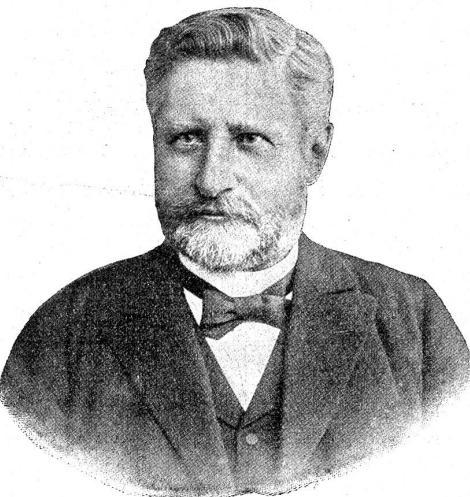
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gross war vergessen. Bald standen wir auf der Paßhöhe und waren verliebte Blicke nach dem Titlis, auf dem wir morgen stehen wollten, dann rechtsumkehr! und sausend hinunter! Leider wurde der Schnee stets schlechter, er fing an zu kleben und machte jede Kunst zu Schanden; es hieß also schnurgerade abfahren, dazu geschaukelt wie ein Schiff auf stürmischer See.

Es war eine Stunde nach Mittag, als wir im Hotel anlangten, durstig und müde. Doch kaum hatten wir uns etwas restauriert, lärmte das Telephon und Hals über Kopf mußten wir aufbrechen, um selbigen Tages noch Meiringen zu erreichen. Mit wehmütigem Blick nahm ich Abschied vom rundlich-behäbigen Titlis und folgte dann unserm Xander, dessen Körpergewicht trefflich geeignet war, eine Art Tracé in den nassen Schnee zu bahnen; da zudem jeder Abdruck seiner



Prof. Dr. Huber.

stattlichen Gestalt im Schnee gut zu erkennen war, konnten wir mit leichtester Mühe all die gefährlichen Stellen umgehen.

Der Uebergang von den weißen Gefilden in die Waldregion war von überwältigendem Zauber. Herrlich kühle Luft umfächelte die heißen Glieder, die Berge strahlten in wundersamem Lichte, rauschende Quellen sprangen unter den letzten Resten der mächtigen Schneedecke hervor, um sich zum wilden Bergbach zu vereinigen.

Nun war die Höhe erreicht. Ein letzter, umfassender Blick noch und hinter uns schwand das traumhöne Tal, die leuchtenden Spitzen tauchten unter, bald umging uns wieder der Trubel des Alltagslebens. Jetzt rührte sich auch die leibliche Natur: in wahren Landsknechtschritten strebten wir dem Dorf entgegen, um dort an kühlen Bronnen den ungeheuren Durst zu stillen.

Das Neujahrsgeschenk der bernischen Juristen an Professor Huber.

Auf den 1. Januar 1912 ist bekanntlich das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, dieses echt volkstümliche Rechtsbuch, das nach langen Vorarbeiten sein Verfasser, Professor Eugen Huber, in neunjähriger, fruchtbarer parlamentarischer Tätigkeit vertreten und durchgesetzt hat. Der Traum unserer Großväter, das Ideal eines Zscholke und anderer Patrioten ist damit verwirklicht und noch dazu in einer Weise, um die uns das gesamte Ausland beneidet.

Diesen wichtigen Tag wollte der bernische Juristenverein nicht vorbeigehen lassen, ohne ihn auch äußerlich für den Vater unseres Zivilrechts zu einem Gedenktag zu stempeln. So wurde unser Rudolf Münger beauftragt, auf den Neujahrstag 1912 zwei Glasmalerei zu schaffen, welche dem Jubilar die Gefühle des Dankes und der Hochschätzung ver-sinnbildlichen sollten.

Münger hat zwei Scheiben geschaffen, von denen die eine die Rechtsweisheit, die andere das Rechtsgefühl darstellt.



Die Rechtsweisheit.



Das Rechtsgefühl.

Im wallenden roten Mantel kodifiziert der Gesetzgeber das strenge Recht, verfeindet von der Wissenschaft mit der Fackel und der Staatsgewalt mit dem Scepter. Er lauscht gleichsam dem Rechtsgefühl, das mit verbundenen Augen ohne Ansehen der Person entscheidet, bereit auf das Höchste zu schwören und ohne Gnade zu richten, nur geleitet vom sittlichen Gefühl und wahrer Poësie; diese beiden Rechtsquellen sind wiederum durch zwei weibliche Gestalten vertrübert, zu deren Füßen ein Narr, der Humor der sich über die verknöcherten mit Zopf und Paragraphen handelnden Juristen lustig macht. Der Gesetzgeber trägt unverkennbar die Züge Hubers; das weibliche Gegenstück aber ist nicht irgend eine Themis oder sonstwie mythologisches, mangelhaft bekleidetes Frauenzimmer, sondern eine währschaftige Verneerin in der Arbeitstracht des Volkes.

Beichentier, Schenker und Künstler können ihre Freude an dem Werke haben. Az.